



AACB

Akademischer
Alpenclub
Basel

REGLEMENT HÜTTENFONDS PROJEKT BIFERTEN

V2.1, Stand 28. April 2015

Ausgangslage

Der Akademische Alpenclub Basel (im folgenden ‚AAC Basel‘) besitzt seit 1928 oberhalb von Brigels (GR) die auf 2482 m.ü.M. gelegene Bifertenhütte. Deren Betrieb erfolgt gemeinnützig und erfolgsneutral.

Am 5. Februar 2014 beschloss die Mitgliederversammlung des AAC Basel die Bifertenhütte umzubauen und zu erweitern. Am 10. März 2015 beschloss der Vorstand des AAC Basel zur Finanzierung des Vorhabens den Hüttenfonds Projekt Biferten (im folgenden ‚HFB‘) einzurichten. Gestützt auf Art. 22 der Statuten des AAC Basel erlässt der Vorstand das vorliegende Fondsreglement.

Zweck

Der HFB leistet Beiträge zum Umbau der clubeigenen Bifertenhütte (Projektbeschrieb publiziert unter www.biferten.ch). Unter Umbau werden die Sanierung, Renovation sowie die Erweiterung bestehender Gebäude, Einrichtungen und Installationen verstanden.

Finanzierung

Der HFB wird durch Spenden und Legate Dritter gespeisen. Angestrebt wird eine Äufnung von CHF 605'000.-. Die maximale Höhe des Fonds ist unbegrenzt.

Verwaltung

Der HFB wird als eigenständiges Vermögen mit gesonderter Rechnung geführt und jährlich revidiert. Das Fondsvermögen erscheint in der Bilanz des Trägervereins als Aktiv- und als Passivposten. Der AAC Basel führt zu diesem Zweck ein eigenständiges PostFinance-Konto lautend auf: Akademischer Alpenclub Basel, Zusatzbezeichnung: ‚Hüttenfonds Biferten‘, IBAN: CH54 0900 0000 4042 1388 8.

Der HFB wird von der Hüttenkommission des AAC Basel verwaltet. Diese sorgt für die zweckgebundene Verwendung der Mittel des HFB. Zahlungen aus dem Fonds werden auf Antrag der Hüttenkommission vom Vorstand des AAC Basel beschlossen. Jede Speisung oder Entnahme von Geldern aus dem Fonds wird protokolliert. Der Kassier berichtet dem Vorstand halbjährlich über eingegangene Spenden und aus dem Fonds erfolgte Zahlungen. Vom HFB verursachte Drittaufwendungen (insbesondere Bankspesen) werden diesem belastet; Zinsaufwendungen und -erträge der Betriebsrechnung zugerechnet.

Auflösung

Wird der Fonds nicht mehr benötigt, kann das vorliegende Reglement auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgehoben und der Fonds aufgelöst werden. Ein allfällig noch vorhandenes Vermögen fällt als Zuwendung einem gemeinnützig steuerbefreiten Projekt / Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

Inkraftsetzung

Der Vorstand hat das vorliegende Reglement am 28. April 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.